



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 69

Freitag, 7. August

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit..... 590

Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); TenneT TSO GmbH Köhler, Rolf, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte 591

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland 592

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 300 „Grundschule Sandhorst“ 593

Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Norden (Ortsteil Leybucht polder) - 1. Änderung „Baggergut-aufbereitungsanlage“ und 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren 594

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 1709 „Visquard“ der Gemeinde Krummhörn..... 595

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 1 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. 1 S. 94) zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geprüft.

Herr Ingo Lenz, Birkhahnweg 91, 26639 Wiesmoor plant in der Gemarkung Wiesmoor, Flur 32, Flurstück 10/2 die Verlängerung seiner Rinder- und Kälberställe (von 497 Tierplätze auf 620 Kuh-, 183 Rinder- und 70 Kälberplätze), die Erweiterung der Güllelagerung auf 13.415 m³, eine Gärrestlagerung von 5.950 m³, die Errichtung einer Klein-Biogasanlage (75 kW_{el}) für die eigene Rindergülle sowie einem Dunglagerplatz. Der Standort des Vorhabens liegt im Außenbereich der Stadt Wiesmoor.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-

Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Anlage 3 Nr. 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Von den geplanten Baumaßnahmen sind keine wertvollen Biotope, Tiere oder Pflanzen betroffen. Für die Errichtung der Stallverlängerungen, sowie den Bau der Biogasanlage und der Nebenanlagen wie der Versiegelung der Hoffläche und Zufahrten werden intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen (GA, Grünland-Ansaat, GIT, Intensivgrünland trockenerer Mineralböden, und Sandacker (AS)) von geringerer Wertigkeit für den Naturhaushalt (WST I, WST II) überbaut und der Boden in diesen Bereichen versiegelt.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ werden im gleichen Naturraum in gleicher Flächengröße als Grünlandextensivierung kompensiert. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf weitere Schutzgüter werden als unerheblich eingestuft.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 31.07.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

TenneT TSO GmbH

Köhler, Rolf, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte

Die TenneT TSO GmbH, Herr Rolf Köhler, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte hat die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserhaltungen in den Gemarkungen Suurhusen, Loppersum, Canhusen, Uppgant-Schott, Tjüche, Osteel, Süderneuland 2, Lütetsburg und Junkersrott, beantragt.

Das o. g. Vorhaben umfasst den Neubau der 600-kV-Hochspannungsleitung DolWin6 Emden/Ost – Hilgenriedersiel.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Erhebliche negative Auswirkungen auf Menschen oder die menschliche Gesundheit sind durch die Grundwasserentnahmen nicht zu erwarten.
- Aufgrund des temporären und überwiegend kleinräumig wirksamen und reversiblen Charakters des Vorhabens sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind durch die Grundwasserhaltungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 30.07.2020

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland**

Der Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, hat die Plangenehmigung für die Verlängerung einer bestehenden Gewässerverrohrung und den Rückbau einer vorhandenen Verrohrung mit Gewässerwiederherstellung in der Gemarkung Leezdorf, Flur 2, Flurstück 103/17, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 30.07.2020

Landkreis Aurich

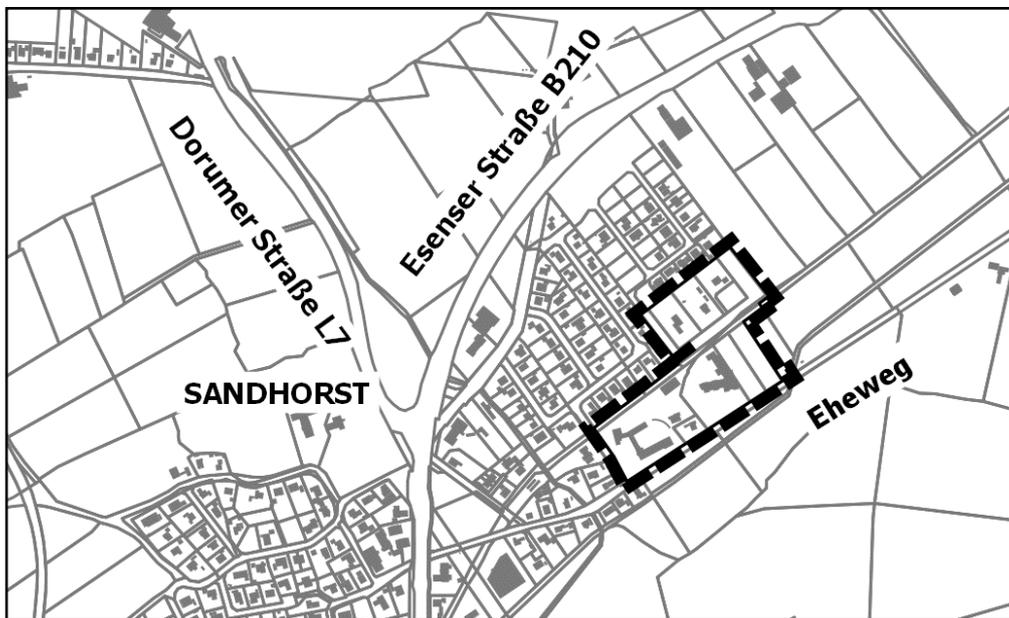
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 300 „Grundschule Sandhorst“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 12.12.2019 in öffentlicher Sitzung den **Bebauungsplan Nr. 300 „Grundschule Sandhorst“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) mit der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 NBauO, als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 300 ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung wird im Rathaus der Stadt Aurich im Erdgeschoss, Raum 023, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo – Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie ist das Rathaus bis auf Weiteres wieder zugänglich. Die Stadt Aurich bittet um Terminabsprache unter folgender Rufnummer: 04941 – 12 2121.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 07.08.2020 treten die o. a. Bauleitpläne in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 87 - 1. Änderung und seine Begründung, die 106. Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund der Corona-Krise ist die Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Tel.-Nr. Herr Männel: 04931/923338; Tel.-Nr. Herr von Hardenberg: 04931/923337; Tel.-Nr. Zentrale: 04931/9230. Vereinbart werden können Termine für den Zeitraum Mo – Do von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Norden, 04.08.2020

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

**Bekanntmachung
des Bebauungsplans Nr. 1709 „Visquard“ der Gemeinde Krummhörn**

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 30.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1709 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

